



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

26.04.2019

54. Jahrgang, Nr. 5



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019 _____	57
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 157 „SO Solarpark Halbmeile“ Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 42 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 42 (§ 6 Abs. 5 BauGB) _____	60
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der städtebaulichen Satzung („Einbeziehungssatzung“) der Stadt Deggendorf Nr. 12 „Kleinfilling“ (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) _____	62
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes _____	63
Wasserrecht; Antrag der Stadtwerke Deggendorf GmbH vom 13.12.2017 auf • Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Mietraching im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 266 und 268, Gemarkung Alberting und Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching • Neufestsetzung der Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet der Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mietraching (Wasserschutzgebietsverordnung Mietraching) _____	65
Dorferneuerung Fischerdorf Große Kreisstadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf I. Ausführungsanordnung _____	71
Wahlbekanntmachung zur Europawahl _____	74

STADT DEGGENDORF

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Stadt Deggendorf

wird in der Zeit vom **Montag, 6. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden

Montag, von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag, von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch, von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag, von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

bei der Stadt Deggendorf,
Wahlamt, EG, Zimmer-Nr. 022 (barrierefrei),
Franz-Josef-Strauß-Straße 3
94469 Deggendorf

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 6. Mai. bis **spätestens Freitag, 10. Mai 2019, 12:00 Uhr** bei der Stadt Deggendorf, Wahlamt, EG, Zimmer-Nr. 022, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 5. Mai 2019 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Deggendorf

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis Freitag, 24. Mai 2019, 18:00 Uhr

bei der Stadt Deggendorf, EG, Zimmer Nr. 011, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, beantragen.

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Deggendorf, 10. April 2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze

Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 157 „SO Solarpark Halbmeile“

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 42

im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch das Deckblatt Nr. 42 (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Der Deggendorfer Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 157 „SO Solarpark Halbmeile“ mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 12.02.2019 als Satzung beschlossen.

Parallel hierzu hat der Deggendorfer Stadtrat in seiner Sitzung am 25.02.2019 das Deckblatt Nr. 42 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Deggendorf mit Erläuterungs- und Umweltbericht in der Fassung vom 26.11.2018 festgestellt.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens erteilte die Regierung von Niederbayern mit Bescheid vom 12.04.2019 Aktenzeichen RNB - 34-4621-5-5-5 die Genehmigung. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wird wirksam.

Die Stadt Deggendorf hält den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom 12.02.2019 und eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie den geänderten Flächennutzungs- und Landschaftsplan einschließlich Erläuterungs- und Umweltbericht in der Fassung vom 26.11.2018 und eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Bauamt, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, II. Stock, Zi.Nr. 215, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist bei einem Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Deggendorf, 23.04.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der städtebaulichen Satzung („Einbeziehungs-
satzung“) der Stadt Deggendorf Nr. 12 „Kleinfilling“ (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)**

Der Deggendorfer Bau-, Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 eine Einziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einschließlich Begründung in der Fassung vom 21.03.2019 mit der Bezeichnung Nr. 12 „Kleinfilling“ beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung Nr. 12 „Kleinfilling“ in Kraft.

Die Stadt Deggendorf hält diese Satzung mit Begründung in der Fassung vom 21.03.2019 im Neuen Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Bauamt, 2. Stock, Zimmer 215, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Auf die §§ 214, 215 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Unbeachtlich werden Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, nach § 214 Abs. 2 BauGB, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ebenfalls hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung.

Deggendorf, 17.04.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

Der Verwaltungsausschuss und der Verkehrsausschuss der Stadt Deggendorf haben in ihren Sitzungen am 13.02.2019 und 04.04.2019 die Abstufung der Mettener Straße in einer Länge von 1.482 m zum beschränkt öffentlichen Weg (Fahrradstraße - Anlieger frei) beschlossen.

Um die Attraktivität des Radverkehrs zu steigern wird die Mettener Straße zwischen der Abzweigung der Ortsstraße An der Leiten und der Stadtgrenze auf Höhe Schalterbach als Fahrradstraße ausgewiesen. Im Gegensatz zu Radwegen, die in der Regel von der Fahrbahn abgetrennt sind (z.B. durch Markierungen), bezieht sich die Fahrradstraße auf die gesamte Breite. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 30 km/h.

Die frühere Staatsstraße wurde 1983 nach dem Neubau der St 2125 zur Ortsstraße bzw. Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Sie ist von der Abzweigung An der Leiten bis Metten mit Zeichen 250 StVO für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Von dieser Sperrung ausgenommen sind Anlieger, Mofa- und Radfahrer. Die zulässige Geschwindigkeit ist auf 50 km/h beschränkt. Durch die geplante Ausweisung als Fahrradstraße ändert sich die Verkehrsbedeutung dieser Straße, da dann der Radverkehr die dominierende Verkehrsart sein wird. Zudem rechtfertigen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls folgende Abstufung der Mettener Straße:

- ab der Einmündung An der Leiten bis zur Südostgrenze der Fl.-Nr. 476/13 (Gemarkung Schaching) auf einer Länge von 519 m von der Ortsstraße zum beschränkt öffentlichen Weg (Fahrradstraße – Anlieger frei)
- ab der Südostgrenze der Fl.-Nr. 476/13 bis zur Stadtgrenze zu Metten auf einer Länge von 963 m von der Gemeindeverbindungsstraße zum beschränkt öffentlichen Weg (Fahrradstraße – Anlieger frei).

Straßenbaulastträger für die künftige Fahrradstraße ist weiterhin die Stadt Deggendorf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese sind

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 17.04.2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht;

Antrag der Stadtwerke Deggendorf GmbH vom 13.12.2017 auf

- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Mietraching im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 266 und 268, Gemarkung Alberting und Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching
- Neufestsetzung der Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über das Wasserschutzgebiet der Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf, für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mietraching (Wasserschutzgebietsverordnung Mietraching)

Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

hier:

- Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit den dazugehörigen Antragsunterlagen sowie Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs zum Wasserschutzgebiet Mietraching mit den dazugehörigen Planunterlagen sowie Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtwerke Deggendorf GmbH, Graflinger Straße 36, 94469 Deggendorf, ist Träger der oben aufgeführten Wasserversorgung.

Die Trinkwasserversorgung des Ortsteils Mietraching wird zu einem Anteil von ca. 20 % über vier gefasste Quellen an der Südflanke des Hochoberndorfer Berges etwa 1 - 1,4 km nördlich von Mietraching sichergestellt. Die in den Jahren 1963/1964 errichteten Quellschächte befinden sich innerhalb von forstwirtschaftlich genutzten Mischwaldflächen in einer Höhenlage zwischen 490 und 600 m ü. NN und erschließen den oberen östlichen Hangbereich des Einzugsgebietes des Mietrachinger Bachs.

Durch die Verlängerung der gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen, zu Tage fördern, zu Tage leiten und Ableiten von Grundwasser sowie durch die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebiets soll die Trinkwasserversorgung des Ortsteils Mietraching langfristig sichergestellt werden.

1. Vorhaben:

1.1 Antrag auf Erteilung der im Betreff genannten wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Stadtwerke Deggendorf haben beim Landratsamt Deggendorf zuletzt am 13.12.2017 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Mietraching -Gewinnungsgebiet Baumgarten- im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 266 und 268, Gemarkung Alberting und Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching, beantragt.

Folgende Quelfassungen befinden sich am Südwesthang des Hochoberndorfer Berges rund 1,4 km nördlich von Mietraching. Alle Quellen liegen auf Höhen zwischen 490 bis 600 m über NN.:

Quelle	Flurnummer	Gemarkung	Ort	Rechtswert	Hochwert
1	1248	Mietraching	Stadt Deggendorf	4572737,7	5415388,8
2	1232	Mietraching	Stadt Deggendorf	4572705,4	5415344,1
3	368	Alberting	Gemeinde Grafling	4572586,9	5415295,8
4	266	Alberting	Gemeinde Grafling	4572543,0	5415196,3
5	266	Alberting	Gemeinde Grafling	4572537,8	5415192,9
6	1218	Mietraching	Stadt Deggendorf	4572461,2	5414883,7

Für die zukünftige Wasserversorgung sollen nur die Quellen 1, 3, 4 und 5 genutzt werden.

Beantragt wird die Erlaubnis zur Ableitung von Grundwasser in folgenden Größenordnungen:

Höchste momentane Ableitungsmenge: 2 l/s bzw. 7,2 m³/h für alle vier Quellen
Höchste Tagesableitungsmenge: 175 m³
Höchste Jahresableitungsmenge: 55.000 m³

Das abgeleitete Grundwasser dient der Trink- und Brauchwasserversorgung der Ortschaft Mietraching der Stadt Deggendorf. Angeschlossen sind zurzeit 440 Anwesen mit rund 900 Personen. Hinzu kommen einige kleinere Gewerbebetriebe.

Der Wasserbedarf für die Ortschaft Mietraching übersteigt in jedem Fall das Wasserdargebot der Quellen. In der Regel decken die Quellen rund 20 % des Bedarfs.

Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf somit einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und liegt im öffentlichen Interesse. Eine gesicherte Rechtsposition ist daher erforderlich. Aus diesen Gründen soll eine gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG zur Wasserentnahme erteilt werden.

Das Landratsamt Deggendorf führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG für die beabsichtigte Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen für die öffentliche Wasserversorgung des Orteils Mietraching im Bereich der beantragten Grundstücke durch.

Bei dem Vorhaben ist gemäß 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Ziel der standortbezogenen Vorprüfung ist es festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorschriften des UVPG besteht.

In Anbetracht der geringen Entnahmemenge liegt kein schwerwiegender Eingriff in den Grundwasserhaushalt vor. Hinzu kommt, dass durch die Quelfassungen insgesamt nur der obere östliche Hangbereich des gesamten Einzugsgebietes des Mietrachinger Bachs erschlossen und somit dessen Wasserführung nicht signifikant reduziert wird.

Als Ergebnis wurde somit festgestellt, dass sich die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG erübrigt, da durch die Wasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Ein UVP-pflichtiges Vorhaben liegt demnach nicht vor. Dies wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgemacht, mit dem Hinweis, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41 –Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. Nr.: 0991/3100-406, eingeholt werden.

1.2 Beabsichtigte Festsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung Mietraching

Die Stadtwerke Deggendorf haben beim Landratsamt Deggendorf zuletzt am 13.12.2017 die Festsetzung des Wasserschutzgebietes beantragt.

Die bisherige Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Deggendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Mietraching vom 04.01.1995 sowie die Änderungsverordnung vom 28.07.2003 gelten nur für die Quellen 3, 4, 5 und 6 und sind zudem aufgrund aktueller fachlicher und neuen rechtlichen Anforderungen anpassungsbedürftig. Aus den genannten Gründen wird deshalb eine Neufestsetzung mit dem aktuellen Verordnungsentwurf beabsichtigt.

Der beabsichtigte räumliche Geltungsbereich betrifft sowohl die Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf als auch die Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafling.

Die Einzelheiten sind dem amtlich ausliegenden Verordnungsentwurf zu entnehmen, welcher vom Landratsamt Deggendorf, untere Wasserrechtsbehörde, nach Prüfung des Sachverständigengutachtens erstellt wurde.

Das Landratsamt Deggendorf führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren für die beabsichtigte Festsetzung einer Wasserschutzgebietsverordnung nach Art. 73 Abs. 3 BayWG

zur Sicherung und zum Schutz der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage/-versorgungsanlage der Quellen durch.

Bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Da sich diese Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch nicht im Hinblick auf die Gewässerbenutzung (Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen) ergibt (vgl. Ziffer 1.1 dieser Bekanntmachung), kann sich diese auch nicht auf das Verfahren für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erstrecken (vgl. Nr. 3.1.3.1 VVWas).

2. Anhörungsverfahren:

Vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis sowie einer Wasserschutzgebietsverordnung ist ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Wasserhaushaltsgesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 und 3 BayWG dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit zur Information. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Die Auslegungsunterlagen umfassen

- Antrag der Stadtwerke Deggendorf vom 13.12.2017 inkl. Antragsunterlagen, erstellt durch Fa. IFB Eigenschenk GmbH, Mettener Straße 33, 94469 Deggendorf
 - Erläuterung des Vorhabens
 - Übersichtslageplan (M 1 : 20.000)
 - Lagepläne mit Wassereinzugsgebiet (M 1 : 5.000)
 - Lagepläne mit Schutzgebietsvorschlag (M 1 : 5.000)
 - Regelplan Quelfassungen
 - Hydrologischer Bericht
 - Wasseruntersuchungsberichte
 - Quellkataster
 - Vorschlag für Schutzgebietskatalog
 - Bestandspläne Wasser (M 1 : 2.000)
- Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 04.05.2018
- Amtlicher Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung
- Schutzgebietsplan des Wasserschutzgebietes Mietraching vom 04.05.2018 (M 1 : 5.000)
- Grundstücksverzeichnis

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Auslegungsunterlagen liegen in der Zeit vom **29.04.2019 bis 28.05.2019**

- im Rathaus der Stadt Deggendorf (Zi.-Nr. 213) Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf,
- im Rathaus der Gemeinde Grafling, Hauptstr. 2, 94539 Grafling
- Landratsamt Deggendorf (Zi. Nr. 209/II. Stock), Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können während der Dienststunden in den Amtsräumen der Stadt Deggendorf, der Gemeinde Grafling und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen auch auf den Internetseiten der Stadt Deggendorf (www.deggendorf.de/index.php?id=607), der Gemeinde Grafling (www.grafling.de/Aktuelles/Veroeffentlichungen.aspx) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/) eingesehen werden.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

2. Jeder, dessen Belange durch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und der Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens 11.06.2019, bei den in Ziffer 1 genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Festsetzung erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei der jeweiligen Behörde.
3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und gegen die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes einzulegen, können innerhalb der unter Ziffer 2 genannten Frist Stellungnahmen abgeben (Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG).
4. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 und 2 BayVwVfG).
5. Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.
6. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

7. Sofern Einwendungen erhoben werden, findet nach Abschluss der Auslegung ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Dabei werden alle erhobenen Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
8. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
9. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.
10. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Deggendorf, den 23.04.2019
STADT DEGGENDORF

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Dorferneuerung Fischerdorf
Große Kreisstadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf

I. Ausführungsanordnung

- In der Dorferneuerung Fischerdorf wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 05.06.2019 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–).

- Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-nb.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung

auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern auf der Seite Projekte in Niederbayern unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/132623>)

Hinweis

Förderanträge für private Maßnahmen in der Dorferneuerung können längstens bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes, das ist der Ablauf des 05.06.2019 beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar gestellt werden.

Landau a.d.Isar, 03.04.2019

gez. Michael Kreiner
Baudirektor

AUSGEFERTIGT
Landau a.d.Isar, 11.04.2019
Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern:
E. Forster

Siegel

STADT DEGGENDORF

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Deggendorf ist in **32 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 25.04.2019 bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Neuen Rathaus, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Deggendorf, 25. April 2019

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister